

Dokumentnummer: 07 / 2005
Veröffentlichungsdatum: 10.11.2005

RUNDSCHREIBEN BETREFFEND ÜBERDECKUNGEN IN DER FONDSGEBUNDENEN LEBENS- VERSICHERUNG



Dieses Rundschreiben stellt keine Verordnung dar. Es soll als Orientierungshilfe dienen und gibt die Rechtsauffassung der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

Ausgehend vom Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 21. Jänner 2000 betreffend fondsgebundene Lebensversicherung (GZ 9 000 600/2-V/10/00) nimmt die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) aus gegebenem Anlass zum Sachverhalt bei Versicherungsunternehmen, die die Deckungsstockabteilung der fondsgebundenen Lebensversicherung gemäß § 20 Abs. 2 Z 3 VAG eingerichtet haben, Stellung, welchen Bedingungen ein Unterschiedsbetrag zwischen dem Betrag der Anteile an Kapitalanlagefonds der Deckungsstockabteilung „Fondsgebundene Lebensversicherung“ gemäß § 20 Abs. 2 Z 3 VAG einerseits und dem Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen der fondsgebundenen Lebensversicherung – Deckungserfordernis gemäß §§ 19 und 19a VAG – andererseits unterliegt.

Ein Überhang des unter dem Aktivposten C. des § 81c Abs. 2 VAG ausgewiesenen Betrages der Anteile an Kapitalanlagefonds der Deckungsstockabteilung „Fondsgebundene Lebensversicherung“ gemäß § 20 Abs. 2 Z 3 VAG über den unter dem Passivposten E. des § 81c Abs. 3 VAG ausgewiesenen Betrag des Deckungserfordernisses der Deckungsstockabteilung „Fondsgebundene Lebensversicherung“ gemäß § 20 Abs. 2 Z 3 VAG wird von der FMA bis auf Weiteres gemäß folgenden Voraussetzungen beurteilt:

- Die in der Bilanz unter dem Aktivposten C. des § 81c Abs. 2 VAG ausgewiesenen Anteile an Kapitalanlagefonds müssen Teil der vom Versicherungsunternehmen im Rahmen der fondsgebundenen Lebensversicherung angebotenen Kapitalanlagefonds sein.
- Die Überdeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen (des Deckungserfordernisses) darf ausschließlich aus erforderlichen Vorziehkäufen oder aus dem abrechnungstechnisch bedingten Spitzenausgleich (sofern ausschließlich der Erwerb von ganzen Anteilen an Kapitalanlagefonds möglich ist) resultieren.
- Die Differenz zum Deckungserfordernis gemäß Passivposten E. des § 81c Abs. 3 VAG ist geschäftsbedingten Schwankungen unterworfen und ist daher nicht als konstanter Überhang anzusehen.
- Die Überdeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen (des Deckungserfordernisses) ist auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken.

- Die Überdeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen (des Deckungserfordernisses) darf nicht höher sein als 5 % der im Passivposten E. des § 81c Abs. 3 VAG ausgewiesenen versicherungstechnischen Rückstellungen (des Deckungserfordernisses).
- Die vorstehende 5 %-Grenze gilt nicht, wenn die versicherungstechnischen Rückstellungen (des Deckungserfordernisses) gemäß Passivposten E. des § 81c Abs. 3 VAG kleiner gleich acht Millionen Euro sind. In diesem Fall gilt der Höchstbetrag von 400 000 Euro.

Die angesprochenen Aktivposten C. des § 81c Abs. 2 VAG (Anteile an Kapitalanlagefonds der Deckungsstockabteilung fondsgebundene Lebensversicherung gemäß § 20 Abs. 2 Z 3 VAG) und Passivposten E des § 81c Abs. 3 VAG (versicherungstechnische Rückstellungen der fondsgebundenen Lebensversicherung – Deckungserfordernis gemäß §§ 19 und 19a VAG) beziehen sich somit nur auf die fondsgebundene Lebensversicherung und nicht auf die indexgebundene Lebensversicherung.

Weiters weist die FMA darauf hin, dass beim Erwerb bzw. der Widmung von ausländischen Kapitalanlagefondsanteilen zur Bedeckung des Deckungserfordernisses der Deckungsstockabteilung fondsgebundene Lebensversicherung (§ 20 Abs. 2 Z 3) für Produkte, die gemäß Versicherungsbedingungen ein Wahlrecht im Leistungsfall im Form von Fondanteilen bzw. Geldleistungen ermöglichen, darauf zu achten ist, dass die Kapitalanlagefondsanteile gemäß §§ 30 oder 36 InvFG 1993 zum öffentlichen Vertrieb in Österreich registriert sind. Eine Liste der registrierten Fonds befindet sich auf der Homepage der Finanzmarktaufsichtsbehörde.